

## **Anhörung zur Änderung der Regelungen im Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste für die extritoriale Nutzung von Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen**

### I. Einführung

Mit Mitteilung Nr. 92/2020 vom 08.04.2020 (Amtsblatt 06/2020) wurde eine Anhörung zum Entwurf einer Änderung der Regelungen im Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste für die extritoriale Nutzung von Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union veröffentlicht.

Mit Blick auf die Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union (EU) hat die Bundesnetzagentur erwogen, den Nummernplan im Abschnitt 7 „Exterritoriale Nutzung im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation“ dahingehend zu ändern, dass über die Regelungen zur Zulässigkeit der extritorialen Nutzung deutscher Rufnummern für Mobile Dienste für die M2M-Kommunikation hinaus auch die extritoriale Nutzung deutscher Rufnummern für Mobile Dienste durch die Institutionen und Einrichtungen der EU, insbesondere durch deren diplomatischen Dienst, erlaubt ist.

Die Nummernplanänderung wurde zum einen erwogen, weil die EU nicht über eigene Nummernressourcen verfügt, die sie ihren Institutionen und Einrichtungen bereitstellen könnte. Zum anderen vermag die Änderung Wettbewerbsnachteile für Mobilfunkanbieter zu vermeiden, die der EU Mobilfunkdienste mit den ihnen in Deutschland originär zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste anbieten wollen. Wettbewerbsnachteile könnten insbesondere gegenüber Mobilfunkanbietern aus Staaten bestehen, die die extritoriale Nutzung ihrer Rufnummern für Mobile Dienste bereits erlauben.

Im Einzelnen wurde erwogen, den Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste im Abschnitt 7. „Exterritoriale Nutzung im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation“ wie folgt zu ändern:

1. Änderung der Überschrift in:

### **„7. Exterritoriale Nutzung“**

2. Ergänzung der Regelungen am Ende des Abschnittes 7, vor Hinweis 1 um den Absatz:

„Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der extritorialen Nutzung deutscher Nummern ist die extritoriale Nutzung von abgeleitet zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ auch durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union, insbes. durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem diplomatischen Dienst der Europäischen Union, zulässig.“

3. Ergänzung der Hinweise am Ende des Abschnittes 7, vor Hinweis 1 um die Hinweise 4 und 5:

*Hinweis 4: Im Falle der extritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union bleiben die Regelungen im Hinblick auf das Internationale Roaming in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.*

*Hinweis 5: Die Zulässigkeit der Nutzung von ausländischen Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Verfügung Nr. xx/2020 (ABl. Nr. xx/2020 vom xx.xx.2020) geregelt.*

Die Nutzung von ausländischen Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland erwägt die Bundesnetzagentur in einer gesonderten Verfügung entsprechend dem erwogenen Hinweis 5 zu erlauben.

Im Rahmen der Anhörung hatten interessierte Kreise die Gelegenheit, zu den oben genannten Änderungen bis zum 22.04.2020 schriftlich Stellung zu nehmen.

Zwei Unternehmen haben eine Stellungnahme abgegeben:

Institution	Seitenzahl
Vodapone GmbH (Vodafone)	1
Telekom Deutschland GmbH (Telekom)	2

## **II Zusammenfassung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen**

### **Vodafone**

Die von der Bundesnetzagentur avisierte Erweiterung des Nummernplans für „Rufnummern für Mobile Dienste“ werde begrüßt, da hierdurch Mobilfunkunternehmen mit in Deutschland originär zugeteilten Mobilfunkrufnummern in die Lage versetzt würden, sich mit den ihnen zugeteilten Ressourcen auf entsprechende Ausschreibungen der Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union zu bewerben.

Hiermit werde jedoch erst eine von zwei nummernregulatorischen Voraussetzungen geschaffen werde, um die bestehenden Wettbewerbsnachteile aufzuheben. Die zweite Voraussetzung bestehe in einer gleichlautenden Erweiterung der entsprechenden Regelung im Nummernplan „Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)“, da entsprechende Angebote für die Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union auf SIM-Karten basieren werden würden, die beide Nummernressourcen aus Deutschland nutzten. Vodafone möchte die Bundesnetzagentur vor diesem Hintergrund dringend bitten, auch eine entsprechende Änderung des Nummernplans für IMSI zu initiieren.

Es sei zu überlegen, ob nicht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung auf eine diesbezügliche Anhörung verzichtet werden könnte, da die im laufenden Anhörungsverfahren vorgetragenen Aspekte auch auf eine entsprechende Änderung des Nummernplans für IMSI übertragen und dort berücksichtigt werden könnten. Falls dies nicht gestaltbar sein sollte, möge die Bundesnetzagentur die auch für den Nummernplan für IMSI dann notwendige Anhörung so schnell wie möglich durchführen.

Im Anhörungstext seien zu der Nummer 3 (Ausführungen der Änderungen im Einzelnen), die Hinweise 4 und 5 am Ende des Abschnittes 7 vermutlich „nach Hinweis 3“ einzufügen und nicht wie im Text ausgeführt „vor Hinweis 1“.

### **Telekom**

#### 1. Grundsätzliches

Dass die Bundesnetzagentur bei der Gestaltung der nummerierungsregulatorischen Vorgaben zur exterritorialen Nutzung nationaler Nummern einen grundsätzlich entwicklungs-offenen Verfahrensansatz verfolgt, werde begrüßt. Angesichts der dynamischen und zunehmend über Ländergrenzen hinweg stattfindenden Marktentwicklung sei dies sinnvoll und sachgerecht.

Dass die Bundesnetzagentur die Nummern-Nutzungsszenarien, für die sie die exterritoriale Nummernnutzung als zulässig erklärt, im Zeitablauf schrittweise und jeweils im engen Dialog

mit den Marktbeteiligten entwickelt, sei wichtig und entsprechend positiv. Dies ermögliche, potenziell bestehende Wechselwirkungen insbesondere auch zu Themenstellungen außerhalb der Nummerierungsregulierung frühzeitig zu identifizieren und jeweils bei der Bewertung und Entscheidungsfindung zum „ob“ einer Erweiterung der Zulässigkeit der exterritorialen Nummernnutzung mit zu berücksichtigen. Separat und losgelöst von der Nummerierungsdiskussion könnten so zudem ggf. bestehende Änderungs- und Gestaltungsbedarfe auch in diesen Themenbereichen erörtert werden.

## 2. Zum Neuregelungsvorschlag der Bundesnetzagentur im Einzelnen

Die Erwägungsgründe der Bundesnetzagentur für die vorliegend zur Diskussion gestellte Erweiterung der Regularien zur Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung von Nummern für Mobile Dienste für den spezifischen Geschäftsfall „Institutionen und Einrichtungen der EU“ seien grundsätzlich nachvollziehbar. Dies gelte insbesondere für die Einschätzung, dass die in den einzelnen Staaten innerhalb und außerhalb der EU jeweils bestehende, unterschiedliche Regelungs- und Verfahrenspraxis zur exterritorialen Nummernnutzung nicht zu Wettbewerbsnachteilen für Mobilfunkanbieter führen sollte, die der EU in ihrer Eigenschaft als supranationale Institution mit hoheitlichen und insb. auch länderübergreifenden Aufgaben, Mobilfunkdienste mit den ihnen in Deutschland originär zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste anbieten wollen.

Es sei allerdings wichtig, in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass sich aus der Beseitigung des nummerierungsbedingten Wettbewerbsnachteils für Mobilfunkanbieter im besonderen Anwendungsfall der EU (supranationale Organisation mit hoheitlichen Aufgaben) kein Automatismus ergibt, der eine über diesen besonderen Geschäftsfall hinausgehende Ausweitung der Regeln zur Zulässigkeit der exterritorialen Nummernnutzung als Reaktion auf die Praxis der Nummernvergabe in anderen Europäischen Jurisdiktionen erfordert.

Indem die Neuregelungsvorschläge der Bundesnetzagentur allgemein auf das Nutzungsszenario „Institutionen und Einrichtungen der EU“ referenzieren, schaffe dies Spielraum für die Marktbeteiligten, um jeweils Ausschreibungsbezogen Mobilfunkdienste für potenziell unterschiedliche von den Institutionen und Einrichtungen der EU nachgefragte Nutzungszwecke anbieten zu können. Erschwert werde hierdurch allerdings die Ein- und Abschätzung potenzieller Wechselwirkungen zu anderen nummerierungsregulatorisch relevanten Themen (wie z. B. Nummernkapazitätsplanung), sowie zu Themen außerhalb der Nummerierung (wie z. B. (permanent) Roaming-Thematiken). Es sei insofern nicht auszuschließen, dass hierzu und zeitlich nachgelagert zur vorliegend geplanten Nummerierungsregeländerung noch separate Diskussions- und ggf. auch kommerzielle und/oder regulatorische Regelungsbedarfe entstehen. Auch deshalb sei es wichtig, dass die vorliegend zur Diskussion gestellte Änderung der Nummerierungsregularien ausschließlich den spezifischen Anwendungsfall „EU“ umfasst.

Dies vorweggestellt, werde das Vorhaben, in Abschnitt 7. des bestehenden „Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste“ die zur Diskussion gestellten Änderungen vorzunehmen, unterstützt.

Schließlich gehe man davon aus, dass die Bundesnetzagentur zur Schaffung von Regelungskonsistenz und Planungssicherheit für die Marktteilnehmer auch den „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)“ im vorstehend erörterten Sinne anpassen wird.

## **Bewertung der Stellungnahmen**

Vodafone und Telekom unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken:

### *Entsprechende Änderung des IMSI-Nummernplans ohne weitere öffentliche Anhörung*

Beide Unternehmen fordern zusätzlich ein, die erwogenen Änderungen entsprechend auch im Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI-Nummernplan) vorzunehmen. Die Bundesnetzagentur will dieser Forderung nachkommen, zum einen, um Mobilfunkangebote für die EU-Institutionen und -einrichtungen zu ermöglichen, die auf der Nutzung deutscher Rufnummern für Mobile Dienste und zugleich deutscher IMSIs basieren. Zum anderen soll mit der entsprechenden Umsetzung der erwogenen Änderung im IMSI-Nummernplan die Konsistenz der Regelungen zur exterritorialen Nutzung von Nummern insgesamt gewahrt werden.

Die Bundesnetzagentur teilt die von Vodafone hierzu vorgetragene Auffassung, dass in diesem Fall auf eine weitere öffentliche Anhörung zur entsprechenden Änderung des IMSI-Nummernplans im Interesse einer beschleunigten Umsetzung der Änderungen verzichtet werden kann. Die in den Stellungnahmen genannten Aspekte sind inhaltlich auf die entsprechende IMSI-Nummernplanänderung übertragbar und es ist daher auch nicht zu erwarten, dass eine weitere Anhörung neue Aspekte zu Tage fördern würde.

### *Redaktioneller Hinweis zum Änderungstext (Vodafone)*

Die Hinweise 4 und 5 sollen gemäß der Anmerkung richtigerweise nach Hinweis 3 eingefügt werden.

### *Künftige Ausweitungen der Regelungen*

Die Bundesnetzagentur folgt der von der Telekom vorgetragenen Auffassung, dass die Umsetzung der erwogenen Nummernplan-Änderungen keine Ausweitung der Regelungen auf andere Organisationen bedingt und dass sie die Regelungen anderer Staaten zur exterritorialen Nummernnutzung unangetastet lässt (vgl. hierzu Hinweis 1 in Abschnitt 7 des Nummernplans Mobile Dienste).

Die Bundesnetzagentur wird bei künftigen Neuregelungen weiterhin den bestehenden Wechselwirkungen der Regelungen zur exterritorialen Nummernnutzung mit anderen Regelungen – nummerierungsrechtlich und darüber hinaus in anderen berührten Regulierungsbereichen – Rechnung tragen.

## **Weiteres Vorgehen**

Die Änderungen werden insofern im Nummernplan Mobile Dienste mit der Verfügung Nr. 55/2020 sowie entsprechend im Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer mit der Verfügung Nr. 58/2020 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 09/2020 vom 20.05.2020) wie vorgeschlagen umgesetzt.

Damit einheitlich gegenüber allen Marktbeteiligten die so geänderten Nummernpläne Gültigkeit erlangen, werden alle bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste und Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer mit der Verfügung Nr. 56/2020 bzw. mit der Verfügung Nr. 59/2020 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 09/2020 vom 20.05.2020) dahingehend teilweise widerrufen, als dass jeweils der geänderte Nummernplan auch in Bezug auf alle bereits erfolgten Zuteilungen gilt.

Die Nutzung von ausländischen Rufnummern für Mobile Dienste und IMSIs durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland wird in zwei gesonderten Verfügungen entsprechend dem erwogenen Hinweis 5 erlaubt (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 09/2020

vom 20.05.2020): 57/2020 „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union“

und 60/2020 „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union“.